

Häufig gestellte Fragen zur Begünstigungsordnung (FAQ)

Wir haben die am häufigsten gestellten Fragen für Sie zusammengefasst und hier direkt beantwortet. Falls Sie weitere Informationen benötigen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, so haben ihre Hinterlassenen Anspruch auf das vorhandene Alterskapital sowie auf das zusätzliche Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Das Todesfallkapital entspricht der Summe des Alterskapitals im Zeitpunkt des Todes (inklusive freiwillige Einkäufe) sowie eines zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Vorsorgeplan.

Wie sieht die reglementarische (standardmässige) Begünstigungsordnung unabhängig vom Erbrecht aus, wenn gegenüber der Vorsorgestiftung zu Lebzeiten *kein* Änderungswunsch bekanntgegeben wurde?

Gemäss Artikel 13 des Vorsorgereglements ist die Begünstigungsordnung folgendermassen:

13 1 1

- a) der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner erhält das gesamte Todesfallkapital (vorhandenes Altersguthaben sowie ein zusätzliches Todesfallkapital) bei dessen Fehlen,
- b) der Lebenspartner ¹ mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren vor ihrem Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft führte (sofern der Lebenspartner zu Lebzeiten schriftlich bei der Vorsorgestiftung angemeldet wurde) bei dessen Fehlen,
- c) alle Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen Falls einem BVG rentenberechtigtem Kind (maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr) während der Ausbildungszeit eine finanzielle Hilfe zusteht, wird der Barwert dieser Unterstützung, abzüglich dem Barwert sämtlicher Sozialversicherungen (AHV/IV/ UVG/ MVG/ BVG), vorgängig als Todesfallkapital ausbezahlt und anschliessend das allfällige Restkapital sämtlichen Kindern zu gleichen Teilen ausbezahlt.

13.1.2

- a) Übrige Kinder (soweit diese nicht bereits zur Gruppe 13.1.1 gehören)
- b) Eltern
- c) Geschwister

12 1 2

übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Was ist bei einer Änderung der Begünstigungsordnung zu beachten?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung ist ausschliesslich für Todesfallkapitalien und nicht für Renten möglich.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung ist der Vorsorgestiftung zu Lebzeiten der versicherten Person mittels dem zur Verfügung gestellten Formular mitzuteilen.
- Die versicherte Person kann ihre Änderung der Begünstigungsordnung jederzeit schriftlich widerrufen.
- Beim Wechsel in eine andere Vorsorgestiftung wird die Begünstigungsordnung hinfällig.

¹ resp. auch Konkubinatspartner



Wie funktioniert die Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall?

Eine versicherte Person kann, gemäss Artikel 13 des Vorsorgereglements, die Begünstigung von Personen innerhalb einer Begünstigungsgruppe beliebig festlegen. Dabei muss beachtet werden, dass die Hierarchie der Begünstigungsgruppen eingehalten wird. D. h. es ist nicht möglich eine anspruchsberechtigte Person aus der vorgängigen Begünstigungsgruppe auszuschliessen, um eine Person aus der nachfolgenden Begünstigungsgruppe zu bevollmächtigen.

Welche Begünstigungsgruppen gibt es?

Gruppe 13.1.1:

- Ehepartner bzw. eingetragene Partner
- Lebenspartner, mit welchem die versicherte Person vor dem Tod ununterbrochen fünf Jahre eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- BVG rentenberechtigte Kinder; falls kein Ehepartner oder Lebenspartner vorhanden ist, gehören auch die erwachsenen Kinder zur Gruppe 13.1.1

Gruppe 13.1.2:

- Übrige Kinder, soweit diese nicht bereits zur Gruppe 13.1.1 gehören
- Eltern
- Geschwister

Gruppe 13.1.3:

• Übrige gesetzliche Erben

In welchen Fällen müssen Sie *keine* Begünstigungsänderung einreichen? (Die Auflistung ist nicht abschliessend)

Sie sind verheiratet und haben volljährige Kinder, welche ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Alterskapital sowie das zusätzliche Todesfallkapital Ihrem Ehepartner/ eingetragenen Partner ausbezahlt wird. Sollte dieser bei Ihrem Tod bereits verstorben sein, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an Ihre Kinder.

In welchen Fällen und wann müssen Sie einen Lebenspartner anmelden?

- Sie haben einen Lebenspartner mit welchem Sie eine Lebensgemeinschaft führen und möchten, dass dieser im Falle Ihres Ablebens Ihr Alterskapital und das zusätzliche Todesfallkapital erhält.
- Die Anmeldung des Lebenspartners muss zu Lebzeiten mit dem zur Verfügung stehenden Formular eingereicht werden.
- Für den Anspruch auf Leistungen muss ein gemeinsamer Haushalt geführt werden. Der Nachweis des gemeinsamen Haushalts erfolgt im Zeitpunkt des Todes in der Regel mittels einer Bestätigung des gemeinsamen Wohnsitzes durch die Gemeinde. Können Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen, muss der hinterbliebene Lebenspartner belegen, dass der Wille vorlag, eine ungeteilte Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt zu leben, dies aber aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen schützenswerten Gründen nicht möglich war
- Beim Wechsel in eine andere Vorsorgestiftung muss die Anmeldung des Lebenspartners erneut vorgenommen werden.

In welchen Fällen müssen Sie eine Änderung der Begünstigungsordnung einreichen? (Die Auflistung ist nicht abschliessend)

 Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges nach BVG rentenberechtigtes Kind und ein volljähriges, nicht mehr nach BVG rentenberechtigtes Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Alterskapital und das zusätzliche Todesfallkapital zu gleichen Anteilen Ihrem Ehepartner und allen Kindern ausbezahlt wird.



- Sie sind ledig, ohne Lebenspartner und haben keine Kinder. Sie möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben.
- Sie haben einen Lebenspartner, ein nach BVG rentenberechtigtes Kind sowie zwei volljährige Kinder und sie möchten alle genannten Personen begünstigen.
- Sie sind verwitwet, ohne Lebenspartner und haben drei volljährige Kinder. Sie möchten, dass Ihr behindertes Kind 70 % des Todesfallkapitals erhält. Das restliche Todesfallkapital soll unter den anderen beiden Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.
- Sie sind ledig, ohne angemeldeten Lebenspartner und ohne Kinder. Sie haben zwei Schwestern und möchten aber nur eine Schwester zu 100 % begünstigen.

Welche Änderungen der Begünstigungsordnung sind *nicht* möglich? (Die Auflistung ist nicht abschliessend)

- Sie sind verheiratet und haben drei volljährige Kinder. Sie möchten Ihre Ehefrau als anspruchsberechtige Person ausschliessen und Ihr Todesfallkapital vollumfänglich Ihren Kindern hinterlassen.
- Sie sind ledig, ohne angemeldeten Lebenspartner und möchten Ihre Kinder ausschliessen und Ihr Todesfallkapital Ihrem Bruder hinterlassen.

Weshalb sind die zwei oben erwähnten Begünstigungsänderungen nicht möglich?

Die Hierarchie der Begünstigungsgruppe wurde nicht eingehalten und anspruchsberechtigte Personen in einer vorgängigen Begünstigungsgruppe wurden übergangen.

Wie kann ich eine nachfolgende Begünstigungsgruppe begünstigen, ohne die vorgängige Begünstigungsgruppe zu übergehen?

Sie können die nachfolgende Begünstigungsgruppe begünstigen, indem Sie der vorgängigen Anspruchsgruppe lediglich 1 % des möglichen Todesfallkapitals hinterlassen. Zum Beispiel hinterlassen Sie Ihrer Ehefrau 1 % Ihres Kapitals und 99 % Ihren drei volljährigen Kindern.

Wichtige Hinweise:

Die Stiftung prüft im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung eines Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung erfüllt sind. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes versicherten Leistungen sowie die Bestimmungen des gültigen Vorsorgereglements.

Das Q&A hat lediglich informativen Charakter. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des aktuell gültigen Vorsorgereglements und -plans vor.